

Vorlage Nr. II/ 57/2025  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

## Änderung des Hundesteuerortsgesetzes

### A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 ein Sanierungsprogramm zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Bremerhaven beschlossen (Vorlage II/34/2025). Eine Einzelmaßnahme dieses Programms ist die Erhöhung / Staffelung in der Hundesteuer ab 01.01.2026. Aus diesem Grund muss das Hundesteuerortsgesetz entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig sind weitere redaktionelle und organisatorische Änderungen erforderlich.

### B Lösung

Das Hundesteuerortsgesetz wird entsprechend dem anliegend beigefügtem Entwurf ab 01.01.2026 geändert. Im Einzelnen wird auf den Wortlaut des Entwurfes des Ortsgesetzes (s. Anlage 1), der Synopse (s. Anlage 2) und der Begründung (s. Anlage 3) verwiesen.

Wesentliche Änderungen sind dabei:

- Der bisher angewandte pauschale Steuersatz – unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde – wird ab dem kommenden Jahr abgelöst von einer Staffelung der Bemessungsgrundlage. Für den ersten Hund bleibt die Höhe der Steuer dabei unverändert, der zweite Hund wird zukünftig mit einem Satz in Höhe von 120 € / Jahr veranlagt. Ab dem dritten Hund sind zukünftig 150 € Steuer im Jahr fällig.
- Zukünftig wird im Bereich der Ermäßigungen eine Vergünstigung nur noch für den ersten gehaltenen Hund gewährt, für alle weiteren Hunde muss der volle Steuersatz entrichtet werden. Diese Regelung galt bisher nur für alleinstehende über 65 Jahre Personen mit geringem Einkommen und wird nun auf alle Tatbestände übertragen.
- Die Fälligkeit der Steuer ist zukünftig nicht mehr als Jahresbetrag, sondern aufgrund der höheren zu zahlenden Steuer bei Mehrfachhundehaltung in zwei Teilbeträgen fällig.
- Aufgrund der Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden wurde eine Kennzeichnungspflicht für gehaltene Hunde mithilfe eines Mikrochips normiert. Diese Nummer ist zukünftig bei der Anmeldung zur Hundesteuer mit anzugeben.
- Die Gebühr für eine Ersatzmarke wird der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

- Sofern Steuerpflichtige es zulassen, dass ihre Hunde außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen, kann dies zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Die Hundesteuer für neu angemeldete Hunde kann zukünftig nur noch im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet werden.

#### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Durch die Anpassung der Bemessungsgrundlage entstehen jährlich Mehreinnahmen in der Hundesteuer in Höhe von rund 17.000 €. Ansonsten sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage basiert auf einem Entwurf des Steueramtes und ist mit dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den anliegend beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes zu beschließen.

Neuhoff  
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes
- Synopse zur Änderung
- Begründung zur Änderung